

Erneute Heimsuchung der Stadt durch Nazis und Neonazis anlässlich des Jahrestages einer schweren Bombardierung durch die Alliierten der Antihitlerkoalition

Die Stadt konterte mit einem Verbot wegen Verharmlosung des Nazismus

Das Agieren der Verwaltungsgerichte ist nicht akzeptabel

Das Ordnungsreferat macht einen beherzten Schritt gegen faschistische Propaganda.....	1
...und ändert damit die von Menacher eingeschlagene und von Rotgrün hingenommene Linie.....	3
Im Einzelnen argumentierte die Stadt Augsburg in ihrer Verbotsverfügung zu den Orten.....	3
zum Zeitpunkt.....	3
...und zum Thema „Bombenholocaust“.....	4
Die Argumente der Stadt werden vom Verwaltungsgericht glatt weggewischt.....	5
Der bayerische Verwaltungsgerichtshof legt nach.....	7
...„Bombenholocaust“ muss angeblich keine Verharmlosung des Holocaust bedeuten.....	7
Die Landesadvokatur schlägt sich auf die Seite der Stadt.....	8
„zwingende gesetzliche Vorgaben“ für Versammlungsverbote in Bayern?.....	9
ausschließliche Definition von Orten durch den Gesetzgeber?.....	9
keinerlei Spielraum für die Kommunen?.....	9
Der Kampf um die „Orte“ geht schon seit Jahren.....	10
weitere Handhaben gegen faschistische Propaganda im bayerischen Gesetz?.....	11
„massive Verfälschung gesicherter historischer Tatsachen“ durch Wuttke: ein Verbotsgrund.....	12
Die Nazis sind sich der Unterstützung durch die Verwaltungsgerichte verdammt sicher.....	13
scharfe Kritik an der Verbotsverfügung innerhalb der Augsburger CSU.....	14

Das Ordnungsreferat macht einen beherzten Schritt gegen faschistische Propaganda...

Augsburg, 11.3.2009. Die erneute Heimsuchung der Stadt durch Nazis und Neonazis anlässlich des Jahrestages einer schweren Bombardierung durch die Alliierten der Antihitlerkoalition konterte die Stadtverwaltung heuer mit einem kompletten Verbot der Veranstaltung. Wie zu erwarten, suchten die die rechtsextremen Veranstalter ihr Heil bei den bayerischen Verwaltungsgerichten. Wie zu befürchten – mit Erfolg. Dennoch ist die Lage heuer anders als sonst und bietet eine gewisse Perspektive.

Unter Klaus Kirchner, dem Vorgänger des jetzigen Referenten, brachte das Ordnungsreferat in den letzten Jahren nur langweilige, aussichtslose Versuche zustande, die Naziveranstaltungen juristisch zu unterbinden oder einzuschränken. Das bürgerliche Standardargument einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hatte vor den Gerichten keinen Bestand. Da orderte die Polizeiführung eben ein paar Hundertschaften mehr – und schon war die Ordnung wieder

gewährleistet.

Ausgerechnet der neue Ordnungsreferent und frühere Polizeichef, noch dazu ein altgedienter CSU-Politiker vom Land, Walter Böhm, erlässt ein Verbot der für den 28. Februar geplanten rechten Demonstration „Gedenken an den alliierten Bombenholocaust vom Februar 1944“. Das erstaunliche ist: das Verbot ist diesmal ausnahmsweise inhaltlich, antifaschistisch begründet. So lautet die Presseerklärung der Stadt:

Eine Reihe rechtlicher Gründe sprechen laut Ordnungsreferent Walter Böhm dafür, dass die rechte Demo verboten werden muss. Sowohl dem Tag als auch dem Ort kommt ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zu. Es besteht die Gefahr, dass die Würde der Opfer sowie grundlegende soziale und ethische Anschauungen erheblich verletzt werden. Des Weiteren soll durch die rechte Demo die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft verharmlost werden.

Damit sind die Voraussetzungen des Verbots im Rahmen des neuen bayerischen Versammlungsgesetzes erfüllt.

Ordnungsreferent Walter Böhm: „Es darf in Augsburg keine Verdrehung der historischen Fakten und eine Verhöhnung der Opfer des NS-Regimes geben. Durch die maßlose Glorifizierung hiesiger Kriegsoffer unter Hinweis auf einen angeblichen „Bombenholocaust“ der Alliierten werden die wahren Opfer des Nationalsozialismus bewusst verschwiegen und herabgewürdigt. Dies ist nicht zu dulden und könnte andernfalls einer breiten Öffentlichkeit auch nicht vermittelt werden.“¹



Boulevard in der Fuggerstraße – so haben sich das die Planer der Ideenwerkstatt sicher nicht gedacht, aber die Stadtverwaltung vermochte das nicht zu verhindern: autofrei und Boulevardbetrieb – nur für die Nazis und die Polizeitruppen. Eine gewisse Tradition hat das schon. Wir zitieren aus *wikipedia*:

„Der Umbau des Stadttheaters 1938/39 wurde von Adolf Hitler bei einer Besichtigung der Innenarchitektur und des Bühnenhauses am 25. September 1935 initiiert und steht im Zusammenhang mit dessen Plänen zur städtebaulichen Umgestaltung Augsburgs. Das Stadttheater sollte den nördlichen Abschluss einer Aufmarschallee entlang der Fugger- und Kaiserstraße (heute: Konrad-Adenauer-Allee) bilden, an deren südlichem Ende (Kaiserplatz, heute: Theodor-Heuss-Platz) ein neues Schauspielhaus errichtet werden sollte.“

¹ [http://www2.augsburg.de/index.php?id=17571&tx_ttnews\[pointer\]=1&tx_ttnews\[tt_news\]=480&tx_ttnews\[backPid\]=17564&cHash=6eb448bbbb](http://www2.augsburg.de/index.php?id=17571&tx_ttnews[pointer]=1&tx_ttnews[tt_news]=480&tx_ttnews[backPid]=17564&cHash=6eb448bbbb)

...und ändert damit die von Menacher eingeschlagene und von Rotgrün hingenommene Linie

Das letzte Mal, als sich die Stadt auf die Hinterbeine gestellt hat, um einen rechten Aufmarsch zu verhindern, war 2001. Damals wollte die NPD am 1. Mai unter dem Motto „Arbeit zuerst für Deutsche!“ aufmarschieren, was die Stadt mit Blick auf den gewählten Versammlungstermin als eine Störung der öffentlichen Ordnung wertete. Die Stadt gewann das Verfahren damals vor dem VGH, scheiterte dann aber beim Bundesverfassungsgericht, das das Verbot der Stadt aufhob.²

Als das Augsburgische Bündnis – Nationale Opposition im Jahr 2004 „Gegen Sozialabbau und Fremdbestimmung“ aufmarschierte, wollte sich die rotgrüne Stadtregierung nicht zu einem Verbot durchringen. Die Stadt begründete dies damit, dass das Verbot von 2001 keinen rechtskräftigen Bestand gehabt habe. Wir erläuterten damals in einem Artikel, dass die Stadt ein Verbot anders begründen müsse als die Verwaltung unter Menacher.³ Dies wollte das Ordnungsreferat unter Kirchner nicht.

Eine andere Begründung als dass durch die Naziaktion eine „unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung“ bestehe, konnten und wollten die Sozialdemokraten damals nicht anführen. Das heißt, aus dem Fahrwasser Menachers kamen die Sozis nicht raus. Menacher wedelte 2001 ergänzend mit dem Argument, „autonome Gruppierungen“ könnten „den Konflikt mit den Sammlungsteilnehmern“ suchen. Auch dieser Argumentationslinie wären rechte Sozialdemokraten sicher gefolgt. Aber für ein Verbot der Nazidemonstration hätte es nicht gereicht, denn das Bundesverfassungsgericht hatte der Stadt 2001 verdeutlicht, dass sie selber für Sicherheit sorgen müsse.

Umso bemerkenswerter ist nun die Verbotsverfügung für den von der gleichen rechten Organisation angemeldeten Aufmarsch durch das Ordnungsreferat unter Böhm. Es geht also doch.

Wie uns vom Referat Böhm erläutert wurde, sei es der Stadt diesmal vor allem um drei Gesichtspunkte in der Verbotsverfügung gegangen: die *Orte*, den *Zeitpunkt* und die *Verletzung Würde der Opfer durch Verharmlosung der NS-Herrschaft*. Die Orte, wo die Nazis marschieren wollten, würden stark an das NS-Regime erinnern, der Zeitpunkt des 28. Februar verweise auf die Augsburgische Bombennacht des Jahres 1944, die sich am 25./26. Februar jährt und in der vor allem die historische Innenstadt fast völlig zerstört wurde und hunderte von Menschen umkamen. Und vor allem der Begriff „Bombenholocaust“ relativiere die Verbrechen der Nazis und verhöhne damit die Opfer.

Im Einzelnen argumentierte die Stadt Augsburg in ihrer Verbotsverfügung zu den Orten...

Die Stadt kritisierte den „nationalistischen Hintergrund“ der angekündigten Aktion der Rechten und stellte zur Absicht, den Demonstrationenzug wieder über das Stadttheater, die Fuggerstraße, den Königsplatz zu führen, im Ablehnungsbescheid fest:

„Die Fuggerstraße wurde unter dem NS-Regime als Aufmarschplatz für nationalsozialistische Aufmärsche eingerichtet und ausgestaltet. Der Balkon des Stadttheaters, das Adolf Hitler entsprechend ausgestalten ließ für die Abnahme solcher Aufmärsche... Der Königsplatz wurde zur Hitlerzeit in Adolf-Hitler-Platz umbenannt. Die Belegung und Nutzung dieser Flächen durch den Veranstalter mit seinem dortigen Demonstrationenzug ist eine zielgerichtete Bezugnahme auf die historischen Örtlichkeiten und Ereignisse.“

zum Zeitpunkt...

„...eine Versammlung am genannten Tag und Ort kommt für die Augsburgische Bevölkerung wegen seiner zahlreichen zivilen Opfer und überlebender und noch lebender Angehöriger, dem Tod unschuldiger KZ-Häftlinge und der umfangreichen Zerstörung einer jahrhundertealten... wertvollen und z.T. noch erhaltenen Bausubstanz und Kunstwerke (z.B. Goldener Saal) eine

² Beschluss vom 1. Mai 2001 – Az. 1 BvQ 21/01, 1 BvQ 22/01 – Karlsruhe, den 11. Mai 2001 http://www.cenjur.de/jura/bverg_ovgmuenstero.doc

³ s. unseren Artikel Für ein Verbot der Demonstration der „Nationalen Opposition“ http://www.forumaugsburg.de/s_3themen/Antifa/040927_no-aufmarsch/artikel3.hhtm

Erinnerung mit wichtiger Symbolkraft in der Augsburger Geschichte zu. Gerade die immer noch sichtbaren Lücken in der historischen Bausubstanz in der Innenstadt und der besonders stark zerstörten Jakober Vorstadt mit zahlreichen Todesopfern, der freie Rathausplatz, der durch die Zerstörung der früher dort stehenden Gebäude entstanden ist, die Zerstörung des Rathauses, des Perlachturms, des Stadttheaters sind immer noch in schmerzlicher Erinnerung zahlreicher Bürger.

Die Instrumentalisierung dieser Opfer durch den rechtsradikalen Veranstalter für seine politischen Zwecke und Aussagen, die nur die Verharmlosung des rechtsextremistischen Gedankenguts und eine Relativierung der Willkür und Gewaltherrschaft und Verbrechen des NS-Regimes zum Ziel hat, verletzt durch die bewusste Verdrehung bewiesener historischer Fakten und deren bekanntlich leider tödlicher Folgen für Millionen von Menschen die grundlegenden sozialen und ethischen Anschauungen der überwiegenden Bevölkerung und aller recht denkenden Menschen.“

...und zum Thema „Bombenholocaust“

Im Bescheid der Stadt gab es keine inhaltlich-politischen Auflagen, wie z.B., dass die Verwendung des Begriffs „Bombenholocaust“ verboten sei. Aber die Stadt hat vor dem Verwaltungsgericht Augsburg immerhin bewirkt, dass der rechtsradikale Veranstalter den ursprünglichen Titel der Versammlung „Gedenken an den alliierten Bombenholocaust“ nicht mehr aufrechterhielt. Der rechte Veranstalter hat im Laufe des gerichtlichen Verfahrens beim VG Augsburg über seinen Anwalt erklären lassen, auf diese Formulierung im Titel zu verzichten. Daraufhin schrieb die Stadt in den Bescheid bezüglich der Anmeldung der Versammlung unter dem Thema „Gedenken an den alliierten Bombenholocaust im Februar 1944“: „Der Begriff ‚Bombenholocaust‘ wurde zurückgenommen, durch Schreiben vom... wird bestätigt...“

Damit hat die Stadt Augsburg erreicht, dass die Nazis auf den Begriff „Bombenholocaust“ als *Versammlungsthema* verzichten. *Generell* wurde die Verwendung des Begriffs nicht untersagt. Und die Nazis haben einen solchen Verzicht auch nicht erklärt. Warum sollen sie auch etwas erklären, was nicht von ihnen verlangt wurde. So kam es, dass der Begriff „Bombenholocaust“ nicht mehr als *Versammlungsthema* genannt wurde. Aus dem Begriff wurde „Bombenterror“, anglo-amerikanischer Terrorismus. Schlimm genug, die rechte Hetze gegen die Antihitlerkoalition und die Geschichtsfälschung, – aber wenigstens konnte die Stadt die Relativierung des Holocaust und die Herabwürdigung der „wahren Opfer des Nationalsozialismus“ (O-Ton des Ordnungsreferenten) im Thema der Naziveranstaltung vermeiden.

Die Stadt Augsburg erreichte dies auf Grund eigener Hartnäckigkeit in diesem Punkt, bei den Verwaltungsgerichten hätte der Begriff „Bombenholocaust“ offensichtlich keinen Verbotsgrund hergegeben. So kann man beim juris-Portal nachlesen:

Das VG Augsburg hat entschieden, dass die für den 28.02.2009 angemeldete Demonstration mit dem Thema „Gedenken an den alliierten Bombenholocaust vom Februar 1944“ nicht verboten werden darf.⁴

Warum gaben die Nazis also an diesem Punkt nach, obwohl das Verwaltungsgericht auch das Thema „Bombenholocaust“ toleriert hätte? Die Nazis spürten wohl die Ablehnungsfront in der Stadtverwaltung und mussten vorsichtig sein. Der Anwalt der Nazis kennt das neue bayerische Versammlungsgesetz wohl recht gut. Ihm war wohl klar, dass bei den sinnträchtigen Orten in der Regel nur Beschränkungen, aber keine Verbote möglich sind,⁵ dass aber beim Punkt Billigung, Verherrlichung, Rechtfertigung und Verharmlosung des Nationalsozialismus und Beeinträchtigung der Würde der Opfer „in der Regel keine beschränkende Verfügung, sondern nur ein Verbot der Versammlung möglich ist“.⁶

Der Anwalt der Nazis war wohl mit allen Wassern gewaschen und gab an diesem Punkt

⁴ VG Augsburg, Entscheidung vom 24.02.2009
http://www.juris.de/jportal/portal/page/home.psml/js_peid/012122?id=jnachr-JUNA090200511&action=controls.Maximize

⁵ Beschränkungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 1, s. dazu die Begründung im Gesetz S. 23
http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005500/0000005587.pdf

⁶ Verbote nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 2, s. dazu die Begründung im Gesetz S. 23, ebd.

vorsichtshalber nach, um nicht noch ein komplettes Verbot zu riskieren. Zu vermuten ist, dass hier gleichzeitig ein Deal stattfand, der später – im dritten (!) Verwaltungsgerichtsverfahren – den Nazis genau die beantragte Route mitten durch die Stadt einbrachte (mit Ausnahme des Rathausplatzes). Die Stadt wurde nämlich in zwei Verwaltungsgerichtsverfahren (VG Augsburg und VGH Bayern), in denen das Versammlungsverbot der Stadt Augsburg aufgehoben bzw. diese Aufhebung bestätigt wurde, freundlicherweise von den Verwaltungsrichterinnen darauf hingewiesen, dass es der Stadt frei stehe, „durch einen neuen Bescheid die näheren Umstände der Versammlung zu regeln.“⁷ Der neue Bescheid der Stadt, in dem sie den Nazis eine Route, die weniger zentral und weniger geschichtsträchtig war, aufdrücken wollte, wurde am Freitag, den 27.2. Spätnachmittag in einem dritten Verfahren vom Augsburger Verwaltungsgericht weitgehend zugunsten der Nazis aufgehoben.

Die Argumente der Stadt werden vom Verwaltungsgericht glatt weggewischt

Auch die anderen Argumente der Stadt wurden vom Augsburger Verwaltungsgericht glatt weggewischt. So heißt es bei juris:

Am 06.01.2009 hatte ein „Augsburger Bündnis“ eine Kundgebung für den 28.02.2009 angemeldet. Sie soll am Jakober Tor beginnen und über den Rathausplatz, den Kennedyplatz sowie die Fuggerstraße zum Königsplatz führen. Diese Versammlung hat die Stadt Augsburg mit Bescheid vom 16.02.2009 verboten. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass die Versammlung an einem Tag und einem Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukomme. Hiergegen hat der Versammlungsanmelder am 21.02.2009 Klage erhoben und gleichzeitig einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

Das VG Augsburg hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. [...]

Der Bayerische Gesetzgeber hat im (neuen) Bayerischen Versammlungsgesetz genau geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Versammlung verboten werden kann. Diese zwingenden gesetzlichen Vorgaben sind – nach Auffassung des Gerichts – vorliegend nicht erfüllt. Weder den gewählten Orten (Königsplatz, Fuggerstraße etc.) noch dem beabsichtigten Datum der Veranstaltung komme ein „an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft“ zu. Auch die Verwendung des Begriffes "Bombenholocaust" sei nicht geeignet, das Verbot zu rechtfertigen. Dadurch allein werde nicht die „nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt oder verharmlost“. Die Stadt Augsburg habe angesichts dieses auch für die Gerichte zwingenden gesetzlichen Rahmens keine Möglichkeit, die von ihr nicht gewünschte Versammlung zu untersagen.⁸

Die Argumentation des Augsburger Verwaltungsgerichts, so wie sie bei juris referiert wird, ist empörend. Wenn zum Beispiel dem Königsplatz, einstmals Adolf-Hitler-Platz, kein an den Nationalsozialismus „erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft“ zukommt, welchem Ort dann. Wir wollen noch ergänzen: auch der Vorbeimarsch am alten Stadtbad ist symbolträchtig, hat dort doch unmittelbar nach dem Kriegsende der Massenmörder Klaus Barbie in einem eigenen Büro residiert, die Zwischenkundgebung am Prinzregentenplatz ist unerträglich, denn sie gilt der früheren Gestapozentrale, die im AOK-Gebäude untergebracht war und die Schlusskundgebung am Königsplatz/kurze Bahnhofstraße fand in unmittelbarer Nähe der Synagoge statt.

Die Nazis selbst geben in ihrem Abschlussbericht zu erkennen, dass ihnen besonders der zweimalige Vorbeimarsch am Stadttheater wichtig war: „Der Zug konnte unmittelbar vor dem Stadttheater vorbeiziehen, dessen Okkupanten meinten, mit afrikanischer Musik auf sich aufmerksam machen zu

⁷ So das VG Augsburg. Der VGH entschied: „Die Verwendung des Begriffes „Bombenholocaust“ rechtfertige jedenfalls nicht das Verbot der kompletten Versammlung. Da der Veranstalter einen Verzicht auf die Verwendung dieses Begriffes angeboten habe, bleibe es der Stadt Augsburg überlassen eine entsprechende Beschränkung zu erlassen.“ aus der Pressemitteilung des Bayerischen VGH vom 26.2.2009 <http://www.vgh.bayern.de/BayVGH/documents/08-02065u.pdf>

⁸ VG Augsburg, Entscheidung vom 24.02.2009 http://www.juris.de/jportal/portal/page/home.psml/js_peid/012122?id=jnachr-JUNA090200511&action=controls.Maximize



Auf der zentralen Gegenkundgebung am 28. Februar am Rathausplatz sprachen der Oberbürgermeister Kurt Gribl (CSU) und der Vorsitzende des Bündnisses für Menschenwürde Heinz Paula (SPD-Vorsitzender und MdB).

Kurt Gribl (links im Bild) nannte den Aufmarsch der Rechten eine „unerträgliche Agitation gegen Staat, Verfassung und Menschenrechte“. Augsburg sei eine „beispiellose Friedensstadt“, „eine Stadt, die nicht bereit ist, den Nazis öffentlichen oder privaten Raum zu geben“. Die gemeinsame Erklärung des Stadtrats zeige die „Geschlossenheit“ der Gegenkräfte. Die Niederlage der Stadt, vertreten durch ihn, machte Gribl sichtlich zu schaffen: „Natürlich sind wir in einer schwierigen Rechtslage, aber wir haben alle Rechtsmittel

ausgeschöpft.“ Gribl gab sich überzeugt aber auch etwas ratlos: „Steter Tropfen höhlt den Stein.“ „Irgendwann werden wir so weit sein, um solche Aufmärsche komplett verbieten zu können... Bleiben Sie dabei!“

Welcher Stein ausgehöhlt werden soll, blieb etwas unklar. Waren damit die Verwaltungsgerichte gemeint? Oder die allgemeine Rechtslage, die ein kommunales Verbot von Naziaufmärschen scheinbar aussichtslos macht? Oder war gar die CSU gemeint, die natürlich hinter dem ganzen System in Bayern steht, das ein konsequentes Vorgehen gegen Rechts so schwierig macht? Der OB wirkte fast verzweifelt, als er voraussagte: „Augsburg wird immer und immer wieder aufgesucht werden“. Die Demokratie werde nur Bestand haben können, wenn wir aktiv dafür eintreten.

Heinz Paula (rechts im Bild) stellte die Frage: „Warum dürfen die Rechten ungestraft mit dem Begriff „Bombenholocaust“ den Massenmord an den europäischen Juden in empörendster Weise verharmlosen?“ Eine ehrliche Antwort auf diese Frage wäre zum Beispiel: Weil die rotgrüne Bundesregierung, und vor allem die SPD mit dem unsäglichen Innenminister Schily, seinerzeit nicht die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen ergriff. Das Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches vom 24.3.2005 (Volksverhetzung § 130) bietet offensichtlich keine Basis, um solche Aufmärsche mit solchen volksverhetzenden Parolen wie in Augsburg zu unterbinden. Im Grunde klagt Heinz Paula *darüber*, also über sich selbst (er saß ja damals im Bundestag).

In einer Bundestagsdebatte am 18.2.2005 formulierte eine Rednerin der SPD damals das Vorhaben. Die SPD wolle, „entsprechende Regelungen im Versammlungsrecht schaffen, das Strafrecht in § 130 Strafgesetzbuch, Volksverhetzung, verschärfen – dieser Paragraph hat ja wieder mittelbar Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit von Demonstrationen – und versuchen, den vielfältigen Anliegen der Öffentlichkeit, gerade auch von Bürgermeistern, Rechnung zu tragen.“ Genau dies, was damals die Abgeordnete Stimm unter Beifall von SPD und Grünen in Aussicht stellte, ist offensichtlich nicht eingetreten. Die Nazis marschieren, mehr als zuvor, die friedlichen Anliegen der Öffentlichkeit werden missachtet und die Bürgermeister haben zu klagen. Darüber gab Heinz Paula leider keine Rechenschaft, war also fast so perspektivlos wie der Oberbürgermeister.

Im Unterschied zu Kurt Gribl orientierte Heinz Paula allerdings auf ein NPD-Verbot: „Es ist dringend nötig, zu einem erfolgreichen NPD-Verbot zu kommen“. Ein Organisations-Verbot löst zwar nicht die ungelösten Probleme im Straf- und Versammlungsrecht – vor einer solchen Illusion können wir nur warnen –, wäre aber ein immens wichtiger Schritt. Schade, dass Heinz Paula den Berliner Innensenator Körting in dem Zusammenhang nur kurz erwähnte, anstatt zu vertiefen: Der Innensenator von Berlin hatte wenige Tage zuvor in einem Interview mit dem Neuen Deutschland erklärt: „Das Bundesverfassungsgericht hat für ein Verbotsverfahren die Sperre auferlegt, dass in Führungsgremien oder Vorständen der NPD keine Leute sitzen dürfen, die gleichzeitig als Informanten für den Verfassungsschutz tätig sind. Die SPD-Innenminister von Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Berlin haben erklärt, dass in ihren Ländern die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Verbotsverfahren einzuleiten.“ Das bedeute im Klartext, dass in diesen Bundesländern keine V-Leute in Bundes-, Landesvorständen oder vergleichbaren NPD-Gremien mehr sind – so Körting. Diese ungeheuer wichtige und mutige politische Initiative der SPD bringt nun die Union, die dieses Thema aus dem Wahljahr heraushalten wollte, in Bedrängnis und Unions-Rechtsaußen Schönbohm zum Toben.

Wie Spiegel online schreibt, soll sogar die beinharte Front in Bayern gegen einen Abzug der V-Leute aus der NPD ins Wanken kommen: „Und selbst in Bayern ist die Haltung nicht so eindeutig, wie sie Innenminister Herrmann am Mittwoch darstellte, als er den Einsatz von V-Leuten „unverzichtbar“ nannte. Ministerpräsident Horst Seehofer hatte sich jüngst in kleinem Kreis ganz anders geäußert: Bisher habe ihm sein zuständiges Ministerium nicht eine Information über die NPD benennen können, die allein durch V-Leute gewonnen werden konnte, wurden Seehofers Zweifel an der Überwachungspraxis überliefert.“

Da Herr Gribl vielleicht noch nicht lange genug in der CSU und mit der Bundespolitik wenig vertraut ist, weiß er das alles vielleicht gar nicht. Aber Heinz Paula als alter Hase in der Bundes- und Landespolitik hätte es dem OB ja erklären können, um ihn aus seiner Verzweiflung über die chronische Heimsuchung der Stadt durch NPD und NPD-nahe Kräfte zu holen. Auch für das Publikum auf dem Rathausplatz, darunter viele aktive Gewerkschafter, wäre das eine interessante und ermutigende Botschaft gewesen.

Stattdessen klagte Heinz Paula: „Als wären die Täter von gestern befugt, sich als Interessenvertreter der Opfer aufzuspielen...“ – Offensichtlich sind die Täter im juristischen Sinne „befugt“ und es wäre an der Politik, dies zu ändern. Am Schluss sagte Heinz Paula: „Der Weg zur vielkulturellen Demokratie ist sicher nicht immer ganz einfach, aber unumkehrbar.“ Das klingt gut, aber wichtiger wäre, konkret über den Weg zu sprechen und sich zu verständigen. Dazu lieferte Heinz Paula leider wenig.

müssen. [...] bewegte sich der Gedenkmarsch durch Augsburg zurück zum Stadttheater und zog über die Fuggerstraße zum Königsplatz.“⁹ Die Nazis betrachten die Schauspieler, die vor dem Theater mit antifaschistischen Texten auftraten, offensichtlich als „Okkupanten“. Das Theatergebäude mit seinem für Hitler umgebauten Balkon zur Abnahme von NS-Aufmärschen in der Fuggerstraße ist nach Auffassung von Wuttke wohl für jemand anderen reserviert.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof legt nach...

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) bestätigte die Entscheidung des Augsburger Verwaltungsgericht voll und legte nochmal nach.

„Ein Verbot kann nur auf gesetzlicher Grundlage zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter erfolgen.“¹⁰

Wir interpretieren: Der VGH hält also die Versammlungs- und „Meinungsfreiheit“ des rechtsextremen „Augsburger Bündnisses – nationale Opposition“ für einen demokratischen Staat für „schlechthin konstituierend“ und konnte für den 28. Februar in Augsburg keine „mindestens gleichwertigen[r] Rechtsgüter“ erkennen. Der VGH stellte weiter fest:

„Zwar kann eine Versammlung nach Art. 15 Abs. 2 BayVersG zum Schutz der Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft unter den dort genannten Voraussetzungen beschränkt oder verboten werden. Das Verwaltungsgericht hat jedoch zutreffend dargelegt, dass die geplante Veranstaltung des Antragstellers dem Gedenken der Opfer der alliierten Bombardierung vom Februar 1944 gewidmet ist.“ Auf die „überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts“ wird „voll inhaltlich verwiesen“. Tag, Ort und Thema des Aufzugs ließen „nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine bevorstehende Verharmlosung, Billigung, Rechtfertigung oder Verherrlichung des NS-Regimes schließen und auch nicht eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Schreckensherrschaft besorgen.“¹¹

Wie der Veranstalter *tatsächlich* der Opfer gedacht hat, dazu siehe den Inhalt der Rede Wuttkes vor der Gestapozentrale, den wir auf Seite 12 kurz wiedergegeben haben. Wir fragen uns ganz nebenbei: Wenn die Verwaltungsgerichte schon so dezidierte Prognosen über die Intentionen rechter Veranstalter und den inhaltlichen Ablauf rechter Versammlungen im Voraus machen und damit ihre Entscheidungen begründen – warum findet dann nicht hinterher wenigstens eine Überprüfung statt anhand des tatsächlichen Ablaufs? Interessiert das eigentlich irgendeinen Verwaltungsrichter noch, was die Nazis bei den Aktionen, die die Gerichte erst ermöglichten, dann tatsächlich sagen und propagieren?

Wenn die Richter vor der rechtsextremen Aktion behaupten, dass man auf eine Verharmlosung oder Verherrlichung des NS-Regimes „nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit“ „schließen“ könne, und eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer nicht zu „besorgen“ sei – so ist das eigentlich reine Spekulation, die anhand der folgenden tatsächlichen Vorgänge überprüft werden müsste.

...„Bombenholocaust“ muss angeblich keine Verharmlosung des Holocaust bedeuten

Im Entscheid des VGH heißt es zum Holocaust-Vergleich des rechtsextremen „Augsburger Bündnisses“:

„Entgegen der Ansicht der Beschwerde kann auch der Verwendung des Begriffs „Bombenholocaust“ für die Bombardierung Augsburgs durch die alliierte Luftwaffe nicht ohne Weiteres die Absicht des Antragstellers entnommen werden, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zu verharmlosen. Der Holocaust-Vergleich dient primär dazu, die Bombardierung Augsburgs im Februar 1944 als Unrecht zu brandmarken. Der Antragsgegner und der Vertreter des öffentlichen Interesses haben zwar nachvollziehbar ausgeführt, dass der

⁹ <http://logr.org/nationalesaugsburg/>

¹⁰ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss des 10. Senats vom 26. Februar 2008 http://www.forumaugsburg.de/s_3themen/Antifa/090302_bombennacht/09a00457b.pdf

¹¹ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss, ebd.

Holocaust-Vergleich verfehlt ist und dass bei genauem Durchdenken der historischen Ereignisse der Vergleich im Umkehrschluss auch als Relativierung des nationalsozialistischen Unrechts verstanden werden kann. Eine solche Erklärungsabsicht hat jedoch der Antragsteller bestritten und zudem im gerichtlichen Verfahren seine Bereitschaft zum Verzicht auf den Holocaust-Vergleich im Veranstaltungsmotto erklärt. Daher kann dieser Vergleich allenfalls eine Beschränkung der Versammlung durch eine Auflage, nicht aber ein Verbot rechtfertigen.¹²

Soweit der VGH. An diesem ungeheuerlichen Zitat fällt verschiedenes auf. Dient der Holocaust-Vergleich „primär“ dazu, die Bombardierung Augsburgs „als Unrecht zu brandmarken“ – so geht er in Ordnung! Das ist die Auffassung des VGH. Hilfsweise führen die Verwaltungsrichterinnen noch an, der Veranstalter habe bestritten, eine Relativierung des nationalsozialistischen Unrechts zu beabsichtigen. Das ist ein Argument! Die rechtsextremen Veranstalter wenden auf die Bombardierung der Stadt den Holocaustvergleich an, sagen aber dem Gericht, sie würden damit keine Relativierung beabsichtigen und das Gericht – akzeptiert das!

Vom Ordnungsamt erfuhren wir noch, dass die Verwaltungsrichter sinngemäß etwa so argumentierten: Holocaust werde heute schon für so viele verschiedene Sachen verwendet, das mag zwar unpassend sein und geschmacklos, aber es rechtfertige nicht den Eingriff in das Versammlungsgrundrecht. Wenn das wahr ist, ist es schlicht unglaublich. Da reicht es dann wohl, wenn von Abtreibungsgegnern der „Holocaust“ am ungeborenen Leben bemüht wird oder ein Augsburger Bischof zweifelhaft Aussagen in diesem Zusammenhang macht¹³ und dgl. mehr – und schon soll die Relativierung des Holocaust durch Rechtsextreme mit Begriffen wie „Bombenholocaust“ nicht mehr justiziabel sein!?

Das Augsburger Ordnungsamt scheint da eine konträre Auffassung zu haben. Man spricht dort von einer „unerträglichen Verharmlosung des eigentlichen Holocausts“ durch das „Augsburger Bündnis – Nationale Opposition“.

Die Landesadvokatur schlägt sich auf die Seite der Stadt

Sehr interessant an der oben zitierten Passage aus dem Beschluss des VGH ist noch Folgendes: „Der Antragsgegner und der Vertreter des öffentlichen Interesses haben zwar nachvollziehbar ausgeführt, dass der Holocaust-Vergleich verfehlt ist und dass bei genauem Durchdenken der historischen Ereignisse der Vergleich im Umkehrschluss auch als Relativierung des nationalsozialistischen Unrechts verstanden werden kann.“ – „Der Vertreter des öffentlichen Interesses“ ist die sogenannte Landesadvokatur, die sich in diesem Verfahren der Nazis gegen die Stadt Augsburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, auf die Seite der Stadt geschlagen hat!

Die Landesadvokatur nimmt als eigenständige Behörde u.a. die Vertretung des öffentlichen Interesses vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wahr. Die Landesadvokatur ist „Vertreter des öffentlichen Interesses“ (VöI) im Sinne von § 36 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie schaltet sich in dieser Funktion aus eigenem Entschluss in Verfahren ein, die sich gegen eine nichtstaatliche Körperschaft (insbesondere eine Gemeinde) oder die Bundesrepublik richten. Ziel ist es, auf eine einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken und bei Entscheidungsspielräumen auf den Vorrang des Gemeinwohls zu achten. Das betrifft jährlich rund 170 Verfahren.¹⁴

Wenn die Landesadvokatur sich auf die Seite der Stadt schlägt und deren Argumente in der Verbotsvorschrift übernimmt, so ist das bedeutsam. Wenn drei Richter am VGH diese Argumente der Stadt, unterstützt von der Landesadvokatur, abschmettern, so ist das gravierend. Denn damit hat der 10. Senat des VGH die Auffassung der „Vertreter des öffentlichen Interesses“ in der bayerischen

¹² Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss, ebd.

¹³ Einem Bericht der «Fränkischen Landeszeitung» zufolge hatte Mixa die Zahl der ermordeten Juden im Zusammenhang mit den nach Expertenschätzungen mehr als neun Millionen Abtreibungen in den vergangenen Jahrzehnten genannt. Die «Nürnberger Nachrichten», von denen die «Fränkische Landeszeitung» den Mantelteil bezieht, hatte den Artikel am Freitag mit den Worten «Holocaust relativiert» überschrieben. AZ online 27.2.2009 http://www.augsburger-allgemeine.de/Home/Lokales/Augsburg-Stadt/Lokalnews/Artikel.-Holocaust-und-Abtreibung-Wirbel-um-Bischof-Mixa-_arid,1499569_regid,2_puid,2_pageid,4490.html?et_cid=4&et_lid=5

¹⁴ Die Landesadvokatur Bayern besteht seit 1879 als Behörde am Sitz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) in München. Sie wird vom Generaladvokat geleitet. <http://www.landesadvokatur.bayern.de/wirueberuns.htm>

Verwaltungsgerichtsordnung und die Auffassung der Verwaltung der drittgrößten Stadt Bayerns negiert. Da die Landesadvokatur per Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt ist und auch in 1800 Verfahren jährlich, die gegen den Freistaat gerichtet sind, als Prozessvertreter des Staates auftritt, kommt der geschilderten Position der Landesadvokatur u.E. erhebliche Bedeutung zu.

Wenn die Landesadvokatur – „auf den Vorrang des Gemeinwohls“ achtend – auf die Seite der Stadt Augsburg tritt und das Beschwerdeverfahren der Stadt beim VGH gegen die Aufhebung des Versammlungsverbots unterstützt, so heißt das für uns: die Stadt hatte das „öffentliche Interesse“ und das „Gemeinwohl“ – repräsentiert durch eine bayerische Zentralbehörde – auf ihrer Seite und die Verwaltungsrichter entschieden gegen das „öffentliche Interesse“ und gegen den „Vorrang des Gemeinwohls“. Ein Vorgang, der zeigt, dass die traditionelle Linie der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachen Versammlungsfreiheit für Nazis auf höchster Ebene umstritten ist! Und dass die Kommunen, wenn sie mit Verboten Widerstand leisten gegen Naziaktionen, auf höchster Ebene auch einen gewissen Widerhall haben.

„zwingende gesetzliche Vorgaben“ für Versammlungsverbote in Bayern?

Laut VG Augsburg gäbe es im Bayerischen Versammlungsgesetz „zwingende gesetzliche Vorgaben“ für ein etwaiges Versammlungsverbot, die „vorliegend nicht erfüllt“ seien. Wir fragen uns, ob das so stimmt. Der Abschnitt im Bayerischen Versammlungsgesetz, auf den es hier ankommt, steht in Artikel 15 Abs. 2 und lautet:

(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen

1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie

a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist,

oder

b) die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder

2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.

ausschließliche Definition von Orten durch den Gesetzgeber?

Hier wäre zunächst auf das Wort „insbesondere“ hinzuweisen. „Insbesondere“ heißt zwar: spezieller als eine Generalbefugnis, es bedeutet aber für uns keine ausschließliche Anwendung auf die in der Begründung genannten Beispiele wie den Geburtstag Adolf Hitlers oder das Reichsparteitagsgelände in Nürnberg oder ein KZ oder ein Denkmal für eine abgebrannte Synagoge.¹⁵

Kommt dem Datum der Bombardierung der Stadt wegen des verbrecherischen Aggressionskrieges der Faschisten keine hinreichend „gewichtige Symbolkraft“ zu? Reichen fast tausend Tote in einer Nacht nicht aus, um einen an die Naziherrschaft „erinnernden Sinngehalt“ zu schaffen?

Ist ein Aufmarschplatz wie die Fuggerstraße zwischen dem von Hitler besuchten Stadttheater und dem Adolf-Hitler-Platz nicht etwas ähnliches wie das NS-Aufmarschgelände in Nürnberg?

Muss die Synagoge erst abbrennen um „gewichtige Symbolkraft“ zu erlangen?

keinerlei Spielraum für die Kommunen?

Im bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) steht:

¹⁵ s. Begründung zu Artikel 15 Abs. 2 Nr. 1, BayVersG, ebd. S. 22

Die Symbolkraft kann sich aber zum anderen auch aus bewussten Akten des Gedenkens neuerer Zeit ergeben, die die Erinnerung an nationalsozialistisches Leid und Unrecht an diesem Tag oder Ort wach halten wollen (z. B. 27. Januar – Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz, der durch Bundespräsident Herzog zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus bestimmt wurde; Gedenkstätte am Ort einer ehemaligen, von den Nationalsozialisten zerstörten Synagoge).¹⁶

Hier sollte man den Begriff „z.B.“ beachten. Wo ist zu entnehmen, dass die gewählten Beispiele Ausschließlichkeitscharakter haben!? Wir halten fest: „Die Symbolkraft kann sich aber zum anderen auch aus bewussten Akten des Gedenkens neuerer Zeit ergeben, die die Erinnerung an nationalsozialistisches Leid und Unrecht an diesem Tag oder Ort wach halten wollen.“ Daran könnten sich die Antifaschisten und auch die Stadtverwaltung orientieren. „Bewusste[n] Akte[n] des Gedenkens neuerer Zeit“ kann man durchaus noch organisieren und damit eine Tradition in der Stadt schaffen oder wiederbeleben, bestimmte Tage und Orte „wach“ zu halten.

Der Kampf um die „Orte“ geht schon seit Jahren

Wir wollen betonen, dass dies nicht einfach unsere eigene Interpretation des aktuellen Versammlungsrechts ist, sondern dass durchaus daran gedacht war, dass die Bundesländer z.B. ihre



In den rechten Medien scheinen die Organisatoren Triumphe zu feiern wegen ihres Aufmarsches in Augsburg. Dabei war die Situation bei der Abschlusskundgebung eher kläglich für die Faschisten. Man muss es schon im Internet nachlesen, was sie da eigentlich in der kurzen Bahnhofstraße wollten – verstanden hat man vor Ort aufgrund massiver Proteste nichts. Roland Wuttke soll da einen sogenannten „offenen Brief“ an den

Oberbürgermeister verlesen haben. Darin macht Wuttke den OB persönlich verantwortlich „für die zwei Niederlagen vor den Verwaltungsgerichtsinstanzen, in denen Sie vergeblich versucht haben unsere Gedenkdemostration zum 65. Jahrestag des alliierten Bombenterrors vom 25. Februar 1944 zu verbieten“.

Wuttke wurde frech: „Ihnen war vorweg bekannt, dass Ihre Rechtsauffassung vor den Gerichten keinen Bestand haben würde. Die Augsburger müssen jetzt wohl noch fünf Jahre mit einem Oberbürgermeister leben, der erkennbare Probleme mit Recht und Gesetz hat. Sie haben in unnötiger Weise Kosten verursacht die dem Steuerzahler nicht angelastet werden dürfen. Ich fordere Sie hiermit auf, öffentlich zu erklären, die Verfahrenskosten aus eigener Tasche zu bezahlen und dies auch zu tun.“

Wuttke versuchte, sein bis aus den neuen Bundesländern herbeigeschafftes Publikum mit Maulheldentum bei Laune zu halten. An OB Gribl gerichtet, schloss er seine Rede: „Sollten Sie diese Erklärung nicht abgeben wollen, werden wir Sie des Missbrauchs von Steuergeldern bezichtigen.“ Kurz darauf, bevor Gribl überhaupt reagieren konnte, wurde der OB bereits in den rechten Medien als „Steuergeldverschwender“ denunziert. Wir hoffen, dass das denunziatorische Maulheldentum Wuttkes ein juristisches Nachspiel für ihn hat. Da die NPD – wie man so hört – gerade eh knapp bei Kasse ist, könnte das nicht schaden.

Die bayerische Justiz muss man fragen, ob es in ihrem Sinne ist, wenn Rechtsextreme sich ganz frech auf sie berufen und die Bürgermeister verhöhnen können. Muss es sein, dass Faschisten, gestützt auf eine für sie chronisch günstige Rechtsprechung, sich auch noch als Kostenhüter aufspielen können, wo sie doch selbst mit ihren ständigen Provokationen nicht unbeträchtliche Kosten verursachen und leider auch eine wachsende Zahl von Opfern faschistischer und rassistischer Gewalt.

¹⁶ s. Begründung zu Artikel 15 Abs. 2 Nr. 1, BayVersG, ebd. S. 22

Gedenkorte definieren. Nach der Entscheidung des Bundestages 2005, das Versammlungsrecht zu verschärfen, wären eigentlich die Länder am Zug gewesen. Die Bundeszentrale für politische Bildung hat damals für Bayern 260 „Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus“ ausgemacht, die bayerische Staatsregierung nur zwei!¹⁷ Wir erinnern uns, dass damals auch davon die Rede war, dass die Kommunen in Bayern ihre Orte definieren. Wir fragten damals sogar beim Stadtdirektor Münzenrieder deswegen nach, bzw. erinnerten ihn daran. Irgendwie und irgendwann wurde diese eigentlich viel versprechende kommunale Kampagne in Bayern und wahrscheinlich auch bundesweit ganz leise abgeblasen und damit die Chance vertan, nach dem Übergang des Versammlungsrechts auf die Länder konkrete Pflöcke gegen örtliche Naziaufmärsche einzuschlagen.

Angeblich „erweitert“ Art. 15 BayVersG „die Beschränkungsmöglichkeiten gegenüber rechtsextremistischen, insbesondere die Würde der Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Willkürherrschaft beeinträchtigenden Versammlungen.“¹⁸ So steht es im Begründungsteil des Gesetzes. Das wollte die Augsburger Stadtverwaltung diesmal wissen und testen. Das Ordnungsamt lotete das neue Versammlungsrecht aus. Das Ergebnis war negativ.

Liegt es nun am bayerischen Versammlungsgesetz, am Vorgehen der Ordnungsbehörde der Stadt, an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte oder an der Rechtslage, die sich aus Bundesrecht ergibt, bzw. vom Bundesverfassungsgericht geschaffen wird? Wahrscheinlich liegt es an allem, diesmal aber am wenigsten an der Kommune!

weitere Handhaben gegen faschistische Propaganda im bayerischen Gesetz?

Unserer Meinung nach bietet der *antifaschistische* Teil des BayVersG (Artikel 15) wahrscheinlich schon gewisse ernstzunehmende Handhaben. So ist im Gesetzestext z.B. die Rede von der „Verletzung ... grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen“ durch Naziversammlungen:

„Von einer erheblichen Verletzung solcher grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen ist auszugehen, wenn der Versammlung an diesem Tag oder Ort eine Provokationswirkung zukommt, die dazu führt, dass die Mehrheit der Bevölkerung diese Versammlung nicht nur als belästigend oder empörend, sondern als schlechthin unerträglich und selbst in einem demokratischen, pluralistischen Gemeinwesen als inakzeptabel empfindet.“¹⁹

¹⁷ Sehr auffällig damals die Unterschiede im Herangehen der Länder. So war in Baden-Württemberg daran gedacht, 17 der 53 Gedenkorte im Land zu benennen. In Bayern wollte man nur zwei Opferstätten anerkennen, nämlich die KZ-Gedenkstätten Flossenbürg und Dachau. Interessant, dass sich die bayerische Staatsregierung damals gegen ein Landesgesetz sträubte, in dem ev. hunderte von Gedenkorten hätten festgelegt werden müssen. Das bayerische Innenministerium wies damals darauf hin, „das auch ohne eigene Gesetz die Möglichkeit besteht, versammlungsrechtliche Bescheide zu erlassen“. Dies ist ein schönes Eingeständnis, dass das BayVersG gar nicht nötig wäre, um neofaschistische Versammlungen zu unterbinden. nach Augsburger Allgemeine 15.3.2005

¹⁸ s. Begründung zu Artikel 15, BayVersG, ebd. S. 22

¹⁹ In der Begründung des BayVersG heißt es unter Bezugnahme auf Art. 15 Abs. 2 (den wir oben auf Seite 9 zitiert haben):

Die Regelung in Nr. 1 Buchst. b knüpft an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Danach kann die öffentliche Ordnung (im Sinn des § 15 Abs. 1 VersG) betroffen sein, wenn eine Versammlung an einem Tag mit gewichtiger Symbolkraft stattfindet und die Versammlung diesen Sinngehalt in einer Weise angreift, die grundlegende soziale oder ethische Anschauungen erheblich verletzt (Beschluss vom 26. Januar 2001, Az. 1 BvQ 9/01). Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b greift dies in abstrakter Form auf und erweitert den Rechtsgedanken auch auf symbolträchtige Orte. Dies soll auch die Fälle erfassen, in denen die Würde der Opfer noch nicht unmittelbar beeinträchtigt ist, aber die Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht. Von einer erheblichen Verletzung solcher grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen ist auszugehen, wenn der Versammlung an diesem Tag oder Ort eine Provokationswirkung zukommt, die dazu führt, dass die Mehrheit der Bevölkerung diese Versammlung nicht nur als belästigend oder empörend, sondern als schlechthin unerträglich und selbst in einem demokratischen, pluralistischen Gemeinwesen als inakzeptabel empfindet. Ob die unmittelbare Gefahr einer derartigen erheblichen Verletzung besteht, ist im Einzelfall anhand von Form und Inhalt der betreffenden Versammlung zu prüfen. Eine erhebliche Verletzung ist etwa regelmäßig zu bejahen, wenn die Versammlungsteilnehmer den Tag oder Ort ge- oder missbrauchen, um eine massive Verfälschung gesicherter historischer Tatsachen zu betreiben oder um Rituale aus der nationalsozialistischen Zeit (z. B. Aufmärsche der SA) wieder aufleben zu lassen.

Und dann findet sich der u.E. sehr interessante Satz: „Eine erhebliche Verletzung ist etwa regelmäßig zu bejahen, wenn die Versammlungsteilnehmer den Tag oder Ort ge- oder missbrauchen, um eine massive Verfälschung gesicherter historischer Tatsachen zu betreiben...“ Wir meinen, dass sich dieser Satz unmittelbar auf den Augsburger Naziaufmarsch anlässlich der „Bombennacht“ anwenden ließe. Wenn man nur will.

„massive Verfälschung gesicherter historischer Tatsachen“ durch Wuttke: ein Verbotgrund

Der Drahtzieher Wuttke behauptete zum Beispiel in seiner Rede am Prinzregentenplatz vor der ehemaligen Gestapozentrale, die Luftangriffe in den letzten Kriegsjahren hätten „meist“ keine militärische Bedeutung gehabt: „Es waren reine Terrorangriffe gegen die Zivilbevölkerung“. Ein prominenter britischer Pilot war für Wuttke „einer der größten Terroristen des 20. Jahrhunderts“. Unter diese Terroristen reihte er anschließend auch Winston Churchill ein. Das Nürnberger Gericht nennt Wuttke „ein reines Racheinstrument“. Der Angriff auf Dresden habe 200.000 bis 300.000 Opfer gefordert, darunter „60.000 Kinder“. Wenn das keine massive Verfälschung gesicherter historischer Tatsachen ist! Nach den Untersuchungsergebnissen einer von der Stadt Dresden eingesetzten Historikerkommission kamen bei den vier Angriffswellen vom 13. bis 15. Februar 1945 mindestens 18.000, höchstens 25.000 Menschen ums Leben.²⁰ Wuttke schraubt die Opferzahlen auf das zeh- bis zwanzigfache hoch!

Wuttke gedachte vor der Gestapozentrale der geschundenen „getreuen deutschblütigen Menschen“, die sich eingesetzt hätte „für Deutschland, für das Reich und für unserer Rasse“. „Heil ihnen allen!“

Wir haben nicht den Eindruck, als ob die Stadt Augsburg solche Reden überhaupt beachtet. Im Ordnungsamt waren – so unser Eindruck nach mehreren Telefonaten – nicht einmal die von den Rechten angekündigten Redner bekannt. Dabei waren neben Wuttke zwei weitere sehr gefährliche Nazis mit entsprechender Vorgeschichte ganz offiziell im Internet angekündigt.²¹

Im Vorfeld ihres Aufmarsches in Augsburg hieß es bei den Nazis z.B. „Rund 600.000 Deutsche fanden durch den Bombenholocaust der Briten und Amerikaner 1943-1945 den Tod. Dieses Kriegsverbrechen ist bis heute ungesühnt.“²² Im Aufruf von Augsburger Bündnis – Nationale Opposition, NPD-Schwaben, Nationales Augsburg, DVU-Schwaben, Bürger gegen Gewalt hieß es:

s. Begründung zu Artikel 15, BayVersG, ebd. S. 22

²⁰ http://de.wikipedia.org/wiki/Luftangriffe_auf_Dresden

²¹ Es handelt sich um Matthias Fischer und Tony Gentsch, die zur Zeit mit dem „Freien Netz Süd“ u.U. eine Nachfolgeorganisation der verbotenen Fränkischen Aktionsfront FAF aufbauen. Wir wollen diesen Aspekt hier nicht vertiefen, um den Artikel nicht zu lang zu machen. Wir verweisen aber auf den aktuellen Artikel von Robert Andreasch, veröffentlicht u.a. bei aida http://www.aida-archiv.de/index.php?option=com_content&view=article&id=1421%3Aqfreies-netz-suedq-nachfolgeorganisation-der-verbotenen-faf&catid=47%3Akameradschaften&Itemid=152&showall=1

Ferner verweisen wir auf eine Rede von Tony Gentsch am 12.4.2008 in Stolberg (Rheinland) bei einer Demonstration der Aktionsgruppe Rheinland in Zusammenarbeit mit Christian Worch mit nach eigenen Angaben 800 Teilnehmern. Die Rede ist bei „widerstand.info – das nationale Infoportal“ als Video zu finden. Tony Gentsch sagte dort:

„Wir gehen weiter auf die Straße, einmal mit hundert Mann und einmal mit tausend Mann. Und eines Tages wird ein Sturm mit über 10.000 Deutschen ihren Weg Richtung Berlin einschlagen und die Revolution ist erwacht. [Beifallsgegröhle und Klatschen] Deutsches Volk, dann werden die Ketten, die um Deutschland und um Europa liegen, gesprengt und eine freie Nation steht aus dem Boden hervor. Dann wird es wieder ein Land, wo Fälle wie bei Kevin gar nicht passieren können, da sich kein Ausländer bzw. Gast im Land mehr traut, so etwas zu machen, und wenn doch, er für vogelfrei erklärt wird.“

<http://www.widerstand.info/2416/rede-tony-gentsch-am-12042008-in-stolberg/>

Solange die Stadtverwaltung im Vorfeld von angekündigten Naziaufmärschen solche Fakten – zu deren Beschaffung man übrigens keinen Geheimdienst braucht – ignoriert, verschenkt sie u.E. sehr gewichtige Verbotgründe.

²² <http://logr.org/demoaugsburg/>

„Das würdige Gedenken an diesen angloamerikanischen Bombenterror wird heute durch die sogenannten „gesellschaftlichen Gruppen“ in Augsburg verhindert. SPD, Grüne, Gewerkschaften und gewalttätige „Antifaschisten“ haben sich in den letzten Jahren zusammengerottet um die Gedenkveranstaltungen zu stören.

Den Kollaborateuren ist das Gedenken an den Bombenholocaust der Briten und Amerikaner peinlich. SPD, CSU, „Grüne“ und Gewerkschaftskommunisten versuchen ein würdiges Gedenken an die deutschen Opfer zu verhindern.²³

Das alles ist doch nationalsozialistische Volksverhetzung und eindeutig „massive Verfälschung gesicherter historischer Tatsachen“. Damit wäre die „Verletzung ... grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen“ lt. bayerischem Versammlungsgesetz „regelmäßig“ gegeben. Wir fragen: ist das nun einfach nur Gerede im Gesetzestext, das man nicht ernst nehmen muss? Oder handelt es sich um einen genialen – für den Normalbürger undurchschaubaren – juristischen Trick des Gesetzgebers, um jede juristische Handhabe gegen Naziaktivitäten zu vereiteln? Oder wollen Kommunalverwaltung und Justiz solche Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, einfach nicht wahrnehmen? Alle drei Varianten wären ein Skandal.

Die Nazis sind sich der Unterstützung durch die Verwaltungsgerichte verdammt sicher

Eine sehr beunruhigende Sache ist, wie sicher sich die Nazis sind, dass sie mit den Verwaltungsgerichten im Rücken ohne weiteres gegen die Kommunen ankommen. So schrieb das „nationale Informationsportal“ der „ag-schwaben“ am 25. Februar, drei Tage vor dem geplanten Aufmarsch:

Das Augsburger Verwaltungsgericht hat das Verbot der Stadt vorerst aufgehoben. Theoretisch kann die Stadt Augsburg gegen den Beschluss noch Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München einlegen. Allerdings hat seit vielen Jahren der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht mehr negativ entschieden, wenn wir in erster Instanz gewonnen haben. (Eher war es umgekehrt, dass wir manchmal in erster Instanz verloren, aber vor dem VGH gewonnen haben.) Es ist damit allerhöchst unwahrscheinlich, dass die Stadt Augsburg ihr Versammlungsverbot noch gerichtlich durchsetzen kann.²⁴

Die Nazis bewerten ihren Aufmarsch, den sie mit Hilfe der Verwaltungsgerichte durchsetzen konnten, als Erfolg. So schreibt Wuttke in einem hämischen und zynischen Abschlussbericht, der im gesamten rechten Netz verbreitet wurde:

Zuvor schon hatte sich der CSU-Funktionär und frühere Polizeidirektor Walter Böhm (jetzt „Ordnungsreferent“ der Stadt Augsburg) strafbar gemacht, indem er über das Besatzerblatt „Augsburger Allgemeine“ zu Aktionen gegen die genehmigte Gedenkdemonstration aufrief.

Insgesamt kann die Gedenkdemonstration des Jahres 2009 als Erfolg bezeichnet werden und dies in mehrfacher Hinsicht:

1. Es gelang eine würdige Demonstration durch das Zentrum von Augsburg und darin ein angemessenes Gedenken an die Opfer der anglo-amerikanischen Bomber-Terroristen
2. Mit über 200 Teilnehmern war die Mobilisierung sehr zufriedenstellend
3. Die Stadtbonzen haben in drei Verwaltungsgerichtsverfahren erneut empfindliche Niederlagen einstecken müssen. Tatsächlich war die Begründung, mit der die Stadt ein Verbot herbeiführen wollte, die schwächste, die sich eine Kommune seit Inkrafttreten des neuen bayerischen Versammlungsgesetzes am 1. Oktober 2008 geleistet hat. In dem Verbotsantrag wurde zudem der Bombenterror verharmlost.

Der Steuergeldverschwender und Oberbürgermeister Kurt Gribl will aber daraus nichts lernen und hat bereits für 2010 erneute Klagen angekündigt. Doch diese sind voraussichtlich ebenso zum Scheitern verurteilt wie heuer.

²³ Ebd.

²⁴ <http://www.ag-schwaben.net/?p=1178>

4. Die Stadtführung hat die Bürger und Verwaltungsgerichte belogen [...]
5. Trotz aller Hetze und Propaganda ist es gelungen, unser Anliegen über die Medien zu transportieren. [...] ²⁵

Wuttke gibt ziemlich deutlich zu erkennen, dass ihm die Begründung der Verbotsverfügung der Stadt Augsburg diesmal gar nicht gefallen hat. Sonst würde er nicht so dagegen hetzen („die schwächste, die sich eine Kommune... geleistet hat“). Ob sich die Stadtspitze die verschiedenen Anwürfe und Verleumdungen gefallen lässt, bleibt abzuwarten.

scharfe Kritik an der Verbotsverfügung innerhalb der Augsburger CSU

Traurig wäre es, wenn das Nachspiel bei der CSU, das sich jetzt vor allem auf Volker Ullrich konzentriert, dazu führt, dass der Ordnungsreferent Böhm das Handtuch wirft. Das Fass zum überlaufen brachte ausgerechnet die scharfe Kritik Volker Ullrichs an dem Ordnungsreferenten wegen des angeblich schwach begründeten Verbots der Nazidemo:

Es ist richtig, dass die Stadt und ihre Repräsentanten am Samstag Flagge zeigen. Auch ich werde selbstverständlich dabei sein.

Politisch muss aber noch geklärt werden, wieso die Stadt Augsburg und das Ordnungsreferat eine Verbotsverfügung gegen die Neo-Nazi Demonstration erlässt, die so einfach vom Verwaltungsgericht kassiert wird und welches die Demo sogar ohne Auflagen genehmigt.

Hier drängt sich der Eindruck auf, dass das Ordnungsreferat bei der Verbotsverfügung nicht ganz sauber gearbeitet hat und das Verbot bloßer Aktionismus war. Die Bürger können aber erwarten, dass ein Ordnungsreferat Demonstrationsverbote erlässt, die juristisch substantiiert sind auch einmal vor einem Verwaltungsgericht halten. Ansonsten sollte man es vor dem Hintergrund des hohen Gutes der Versammlungsfreiheit lassen.

Ich werde jedenfalls die Hintergründe im Stadtrat nachfragen. Die Verbotsverfügung, die ich als Kopie erhalten habe, zeugte nicht gerade von großer juristischer Professionalität. Eine solche ist aber gefordert, wenn es um solch sensible Themen geht. ²⁶

Volker Ullrich ist Stadtrat der CSU, betrachtete sich als geeigneten Aspirant auf den Posten des Wirtschafts- oder Ordnungsreferenten und ist Vorsitzender der Jungen Union Augsburg. Herrn Ullrich lag die Verbotsverfügung vor, wir haben sie noch nicht in Händen. Dennoch wagen wir – mit Vorbehalt – zu sagen: die Kritik von Volker Ullrich am Ordnungsreferenten dürfte nicht berechtigt sein, nach allem was wir von der Verbotsverfügung wissen. Neben dem Konkurrenzgebaren dürfte die Kritik Ullrichs vor allem auch auf rechten Positionen der Jungen Union beruhen, wie sie z.B. in den „Grundlagen der Jungen Union zum Umgang mit Rechts- und Linksextremismus“ niedergelegt sind. ²⁷

²⁵ <http://logr.org/nationalesaugsburg/>

²⁶ AZ Community 25.2.2009 <http://www.community.augsburger-allgemeine.de/forum/thema-des-tages/18140-augsburg-gericht-erlaubt-rechten-aufmarsch-2.html>

²⁷ *Grundlagen der Jungen Union zum Umgang mit Rechts- und Linksextremismus* Beschluss des Bundesvorstands der Jungen Union vom 6. Mai 2005 in Krakau http://www.junge-union.de/media/resolutions/529842_Beschlu_BuVo_Extremismus_05-05-06.pdf

Hier einige Auszüge daraus, die ziemlich deutlich zeigen, wohin die Reise geht, und auch verständlich machen könnten, warum Herr Ullrich den Ordnungsreferenten wegen seiner Verbotsbegründung kritisiert: wahrscheinlich nicht, weil die Begründung juristisch so schwach ist, sondern weil sie politisch nicht in das Konzept der Jungen Union passt:

[...] 5. In CDU und CSU muss jederzeit die Möglichkeit bestehen, sich offen zu konservativen Positionen bekennen zu können. Neben der christlich-sozialen und der liberalen ist die konservative Strömung eine gleichberechtigte Wurzel der Christdemokratie. Die Patriotismusdebatte muss in der Jungen Union sowie in der CDU und CSU mit Leben erfüllt werden und darf nicht nur vor Parteitag zu taktischen Zwecken in den Vordergrund gestellt werden. Nationale Symbole (Flagge, Hymne, Gedenk- und Feiertage, Denkmale, auch Geschichte) sind verantwortungsvoll positiv zu besetzen und in unser Erscheinungsbild einzubauen.

6. Die Union darf in Politikbereichen wie beispielsweise der Ausländerpolitik oder der Auseinandersetzung mit dem Islamismus keine von linken Parteien gesetzten Tabus der „Politischen Korrektheit“ akzeptieren, [...]

Sei es, wie es sei. Man kann natürlich auch die Frage stellen: Wenn die Begründung des Verbots durch den Ordnungsreferenten in Ordnung war – wie wir glauben und oben (Seite 2ff.) dargelegt haben –, warum verteidigte der Ordnungsreferent seine Position nicht, sondern drohte nur, seinen Hut zu nehmen, wenn Ullrich nicht gestoppt wird? Inzwischen droht Böhm ja nicht mehr, seinen Hut zu nehmen, sondern nur aus der CSU auszutreten – eine spannende Angelegenheit, könnte dies doch auch so gedeutet werden, dass ein (ehemaliger) Polizeichef eher links von der Augsburger CSU, auf jeden Fall links von der Jungen Union steht. Der CSU geschähe damit ungefähr, was Rotgrün damals mit Demharter geschah: sie hätte einen Referenten, der nicht unbedingt nach ihrer Pfeife tanzt, was beim weiteren Vorgehen gegen die rechtsextreme Propaganda in der Stadt kein Schaden sein muss.

Wir wollen mit diesem Artikel keine Strategie entwerfen, wie es weiter gehen könnte. Das können nur die Kräfte gemeinsam, die bisher schon auf den Plan getreten sind: die demokratische Bevölkerung, die Antifaschisten, eine ganze Reihe von Organisationen und Einrichtungen – von den Gewerkschaften über das Bündnis für Menschenwürde und das Stadttheater bis zum FCA –, die politischen Kräfte und die Kommunalverwaltung. Die Lage, die sich diesmal ergeben hat, bietet u.E. auf jeden Fall Spielraum für politisches Handeln, das gar nicht so aussichtslos sein muss.

7. Im Kampf gegen Rechtsextremismus darf es für die Junge Union keine Aktionsgemeinschaft mit Linksextremisten wie beispielsweise Solid, Autonome Antifa, VVN/BdA u.a. geben. Jede politische Zusammenarbeit auf Bundes- oder Landesebene mit der PDS lehnt die Junge Union ab. Soweit die Junge Union gemeinsam mit anderen Parteien und Gruppen Erklärungen gegen Extremismus abgibt oder unterstützt, muss sichergestellt werden, dass a) keine Extremisten in irgendeiner Form an der Erklärung beteiligt werden, b) die Erklärung sich nicht pauschal „gegen rechts“ wendet, sondern explizit gegen (Rechts- oder Links-) Extremismus, c) jede Form von Gewalt verurteilt wird und nicht bestimmte Gewaltopfer gegenüber anderen privilegiert werden,

d) klare Begriffe wie Nationalsozialismus und Rechts- bzw. Linksextremismus verwendet werden und unklare Begriffe, die oft politisch einseitig besetzt sind, wie beispielsweise Faschismus/Antifaschismus, vermieden werden.

8. Die Auseinandersetzung mit der NPD und anderen Rechtsextremisten ist mit Entschiedenheit und Entschlossenheit, aber auch mit der erforderlichen Gelassenheit zu führen. Nicht auf jede Provokation der NPD darf reagiert werden. [...]

9. Die aggressive Front von links baut die rechtsextremen Wahlerfolge mit. Jede Polarisierung stärkt die Extreme und schwächt die politische Mitte. Seit 2001 hat die Bundesregierung rund 100 Millionen Euro für so genannte „Projekte gegen rechts“ zur Verfügung gestellt. Gebracht haben Sie angesichts der rechtsextremistischen Wahlerfolge offenkundig wenig. Gefördert wurden und werden in der Regel Initiativen und Projekte, die links und teilweise sogar linksextremistisch orientiert sind. So genannte „rechte“ Jugendliche werden als politisch inkorrekte Außenseiter stigmatisiert [...] Insbesondere muss die Bildung und Schulung der eigenen Funktionsträger gestärkt werden, damit keine linke Deutungshoheit in der Auseinandersetzung mit Extremisten entsteht [...]